

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-1053/17/69

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 1. Februar 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
Drs.-Nr.: 6/7927
Thema: Waffenfunde und Sprengstoffexplosionen 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Jahres 2016 liegt noch nicht vor. Mit einer Vorlage ist Ende März 2017 zu rechnen.

Die Beantwortung der Fragen durch die Justiz beruht auf einer Auswertung der Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften mit dem Stand 9. Januar 2017.

Frage 1:

Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz oder wegen Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion wurden durch sächsische Behörden 2016 jeweils wann eingeleitet, wie abgeschlossen und führten zu Freisprüchen, Verurteilungen oder Einstellungen in einem gerichtlichen Verfahren? (Bitte in Jahresscheiben und konkrete Straftatbestände angeben.)

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Datenbankauswertung nur die in der Datenbank erfassten Tatvorwürfe recherchiert werden können. In einem Verfahren können jedoch auch mehrere Tatvorwürfe gegenständlich sein, wovon nur das schwerere Delikt in der Datenbank erfasst wird. Verfahren, denen demnach zwar auch ein Verstoß gegen das Waffen- oder Sprengstoffgesetz zu Grunde lag, die aber unter einem schwereren Delikt erfasst wurden (z. B. bei Brandstiftung), können in der Datenbankauswertung nicht berücksichtigt werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



Frage 2:

Bei welchen Verfahren wurde die Mitgliedschaft des Tatverdächtigen in der rechtsextremistischen Szene bzw. ein sonstiger Zusammenhang mit der rechtsextremistischen Szene (rassistische Motivation etc.) geprüft, nachgewiesen, aus welchen Gründen ausgeschlossen oder vermutete bzw. nachgewiesene Zusammenhänge zum Anlass für welche weiteren Ermittlungsmaßnahmen genommen bzw. welchen anderen Behörden zur Kenntnis gegeben?

Die Frage, bei welchen Verfahren die Mitgliedschaft des Tatverdächtigen in der rechtsextremistischen Szene bzw. ein sonstiger Zusammenhang mit der rechtsextremistischen Szene geprüft wurde, kann nicht beantwortet werden, da hierzu alle 1.925 Ermittlungsakten händisch durchgesehen werden müssten. Dies ist auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten.

Um die Frage zumindest teilweise zu beantworten, wurden aus den zu Frage 1 recherchierten Verfahren die Verfahren herausgefiltert, die das Zusatzattribut „innerer Frieden rechts“ bzw. „innerer Frieden rechts ausländerfeindlich“ aufweisen. Hier ergaben sich Erkenntnisse zu sieben Verfahren.

1.

In dem wegen eines Vergehens nach § 52 Abs. 3 WaffG geführten Verfahren ergab sich der Bezug zur rechtsextremistischen Szene daraus, dass das Verfahren nach Erhebung der Anklage gerichtlich zu einem Verfahren hinzuvorverbunden wurde, dass den Tatvorwurf des Verstoßes gegen das Vermummungsverbot anlässlich der Teilnahme des Beschuldigten an einer LEGIDA-Kundgebung am 11. Januar 2016 zum Gegenstand hatte. Der Angeklagte wurde wegen des Tatvorwurfs nach § 52 Abs. 3 WaffG verurteilt. Erkenntnisse für eine Mitgliedschaft des Verurteilten in der rechtsextremen Szene waren bei der Staatsanwaltschaft nicht vorhanden.

2.

In dem Verfahren wurde der Angeklagte rechtskräftig wegen vorsätzlichen Besitzes einer verbotenen Waffe gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.2 zum WaffG verurteilt. Der Angeklagte spielte im Umfeld der sog. „Gruppe Freital“ eine Rolle. Die Verfahrensübernahme durch den Generalbundesanwalt wurde jedoch abgelehnt, eine Zugehörigkeit zur sog. „Gruppe Freital“ konnte ausgeschlossen werden. Die Ermittlungen haben keine Anhaltspunkte auf Mitgliedschaften in der rechtsextremistischen Szene erbracht.

3. bis 4.

In zwei aktuell anhängigen Verfahren werden im weiteren Verlauf auch Ermittlungen zur Tatmotivation und zu Verbindungen der Beschuldigten in die rechtsextreme Szene angestellt werden.

5. bis 7.

In zwei Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Chemnitz und in einem Verfahren im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Dresden, jeweils wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion, konnte bisher kein Tatverdächtiger ermittelt werden. Bei den weiteren Ermittlungen wird berücksichtigt, dass die Tat auf einer ausländerfeindlichen bzw. rechtsextremen Gesinnung der Täter beruhen könnte.

Darüber hinaus wurde in zwei weiteren Verfahren im Sinne der Fragestellung geprüft. Eine weitergehende Beantwortung der Frage im Hinblick auf diese Ermittlungsverfahren ist derzeit jedoch nicht möglich, da insoweit aufgrund laufender Ermittlungen einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 477 Abs. 2 S. 1 StPO entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage würde den Erfolg der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Fragen hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe der Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass Einzelheiten zu den bisherigen Ermittlungsergebnissen bekannt und dadurch die weiteren Ermittlungen gefährdet würden.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung der Ermittlungsergebnisse geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 1 SächsVerf verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei vollständiger Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für laufende Ermittlungsverfahren womöglich irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich insoweit und so lange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde, so lange also, bis im Falle der Ermittlung eines Täters oder mehrerer Täter die Tatvorwürfe den/dem/der Beschuldigten eröffnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig

Anlage

Anzahl der Beteiligten in Js-Verfahren mit bestimmten Tatvorwürfen (s. Tabelle Tatvorwurf) und Eingangsdatum im Berichtszeitraum
Quelle: web.sta-Datenbanken der Staatsanwaltschaften mit Stand 9. Januar 2017

	Jahr 2016
Tatvorwurf	
staatsanwaltschaftliche Erledigung	
Aufbewahren einer Schusswaffe	6
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi	2
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbest.	1
Kind (§ 19 StGB)	1
anhängig	2
Fahrl. Straftat nach § 51 WaffG	3
Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	1
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld nicht nachweisbar	1
Fahrl. Vergehen nach § 52 Abs. 1,4 WaffG	5
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbest.	1
Anklage vor dem Jugendrichter	1
Einstellung nach § 154 I StPO	1
anhängig	2
Fahrl. Vergehen nach § 52 Abs. 3,4 WaffG	1
anhängig	1
Fahrl. Vergehen nach d. KrWaffG	2
anhängig	2
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	96
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi	1
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	5
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbest.	1
Anklage vor dem Jugendschöffengericht	4
Anklage vor dem Schöffengericht	6
Anklage vor dem Strafrichter	2
Anklage vor der Großen Strafkammer	1
Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	2
Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	1
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	1
Einstellung nach § 154f stopp (z. B. unbek. Aufenthalt)	2
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	1
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1
Gerichtliches Umtragen in ein anderes Dezernat	2
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	3
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	1
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld nicht nachweisbar	17
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unsch.)	2
Tod	2
Verbindung mit einer anderen Sache	13
anhängig	28
OWi KriegswaffenkontrollG	1
anhängig	1
OWi Waffengesetz	56
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi	14
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbest.	5
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	25
Einstellung des Bußgeldverfahrens	1
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, TB, RW o. Schuld hins. Straftat liegt nicht vor	2
Verbindung mit einer anderen Sache	4
anhängig	5
Verbr. nach § 51 WaffG (bes. schw. Fall)	4
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbest.	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	1
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld nicht nachweisbar	1
Verbindung mit einer anderen Sache	1
Verbrechen nach § 51 WaffG	46
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi	1
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	2
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbest.	5
Anklage vor dem Strafrichter	1
Einstellung § 154b I StPO (Auslieferung/Ausweisung)	1
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	1
Einstellung nach § 154 I StPO	2
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	3
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	1
Kind (§ 19 StGB)	2
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	1
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld nicht nachweisbar	10
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unsch.)	1
Tod	1
Verbindung mit einer anderen Sache	1
Verfahrenshindernis	2
anhängig	10
Verbrechen nach d. KrWaffG	25

Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbest.	3
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld nicht nachweisbar	8
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unsch.)	2
Tod	1
Verbindung mit einer anderen Sache	1
Verfahrenshindernis	1
anhängig	8
Vergehen nach § 52 Abs. 1 WaffG	259
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi	14
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	12
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbest.	17
Anklage vor dem Jugendrichter	6
Anklage vor dem Strafrichter	13
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	1
Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	4
Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	3
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	8
Einstellung nach § 154 I StPO	11
Einstellung nach § 154f StPO (z. B. unbek. Aufenthalt)	1
Einstellung nach § 170 II StPO	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	33
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	3
Kind (§ 19 StGB)	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	6
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	4
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	18
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, TB, RW o. Schuld hins. Straftat liegt nicht vor	2
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	6
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld nicht nachweisbar	30
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unsch.)	8
Tod	5
Verbindung mit einer anderen Sache	12
Verfahrenshindernis	3
anhängig	37
Vergehen nach § 52 Abs. 3 WaffG	1410
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, § 153 StPO - geringe Schuld	5
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi	27
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	78
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, Angezeigtes Verhalten erfüllt keinen Straftatbest.	45
Anklage vor dem Jugendrichter	26
Anklage vor dem Jugendschöfengericht	2
Anklage vor dem Schöffengericht	1
Anklage vor dem Strafrichter	55
Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§76 JGG)	4
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	1
Einstellung § 154b I StPO (Auslieferung/Ausweisung)	1
Einstellung § 45 II JGG (erzieherische Maßnahme)	36
Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	33
Einstellung nach § 153a I StPO (Geldbetrag)	85
Einstellung nach § 153a I StPO (gemeinn. Leistung)	1
Einstellung nach § 153a I StPO (s. Aufl. o. Weis.)	1
Einstellung nach § 154 I StPO	86
Einstellung nach § 154f StPO (z.B.unbek.Aufenthalt)	4
Einstellung nach § 170 II StPO	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	216
Gerichtliche Verbindung mit einer anderen Sache	21
keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte	8
Kind (§ 19 StGB)	10
Prüfung der Abgabe an eine andere Sta	25
Sonstige Erledigung ohne oder nach erledigter Zk	1
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	68
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (JugR)	21
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe (StrafR)	207
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, TB, RW o. Schuld hins. Straftat liegt nicht vor	2
Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWi, TB, RW o. Schuld hins. Straftat nicht nachweisbar	13
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld nicht nachweisbar	85
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o.Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unsch.)	6
Tod	23
Übernahme abgelehnt (auch § 69 IV 3 OWiG)	2
Verbindung mit einer anderen Sache	86
Verfahrenshindernis	5
anhängig	119
Vergehen nach § 52 WaffG (bes.schw.Fall)	4
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	2
Prüfung der Abgabe an eine andere Sta	1
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld nicht nachweisbar	1
Vergehen nach § 53 WaffG	3
Antragstellung an das Gericht (Bußgeldverfahren)	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	1

Abgabe an die Verwaltungsbehörde als OWI, TB, RW o. Schuld hins. Straftat liegt nicht vor	1
Vergehen nach d. KrWaffG	3
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld nicht nachweisbar	1
§ 170 II StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit, o. Schuld liegt nicht vor (erwiesene Unsch.)	1
Vorbereitung eines Explosionsverbr.	1
keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte	1
Gesamtergebnis	1925

Anzahl der Beteiligten in UJs-Verfahren mit bestimmten Tatvorwürfen (s. Tabelle Tatvorwurf) und Eingangsdatum im Berichtszeitraum
Quelle: web.sta-Datenbanken der Staatsanwaltschaften mit Stand 9. Januar 2017

Tatvorwurf	Jahr 2016
staatsanwaltschaftliche Erledigung	
Aufbewahren einer Schusswaffe	2
Erledigt	2
Fahrl. Straftat nach § 51 WaffG	1
Erledigt	1
Fahrl. Vergehen nach d. KrWaffG	3
Erledigt	1
UJs-Verfahren nach Js übernehmen	2
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	313
Erledigt	283
UJs-Verfahren nach Js übernehmen	3
Verbindung mit einer anderen Sache	1
anhängig	25
OWi Waffengesetz	2
Erledigt	2
Verbr. nach § 51 WaffG (bes. schw. Fall)	1
UJs-Verfahren nach Js übernehmen	1
Verbrechen nach § 51 WaffG	6
Erledigt	4
anhängig	2
Verbrechen nach d. KrWaffG	3
Erledigt	2
Übernahme abgelehnt (auch § 69 IV 3 OWiG)	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 WaffG	17
Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	1
Erledigt	15
anhängig	1
Vergehen nach § 52 Abs. 3 WaffG	32
Erledigt	27
UJs-Verfahren nach Js übernehmen	1
Verbindung mit einer anderen Sache	1
anhängig	3
Vergehen nach § 52 WaffG (bes. schw. Fall)	1
Erledigt	1
Vergehen nach § 53 WaffG	3
Erledigt	3
Gesamtergebnis	383

Anzahl der Beteiligten in Js-Verfahren mit bestimmten Tatvorwürfen (s. Tabelle Tatvorwurf) und Eingangsdatum im Berichtszeitraum
Quelle: web.sta-Datenbanken der Staatsanwaltschaften mit Stand 9.01.2017

Tatvorwurf	Jahr 2016
gerichtliche rechtskräftige Erledigung	1
Fahrl. Vergehen nach § 52 Abs. 1,4 WaffG	1
Maßnahmen/Zuchtmittel	7
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	1
Freiheitsstrafe	2
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	1
Freispruch	3
Geldstrafe (Strafbefehl)	1
OWi Waffengesetz	2
Geldbuße OWi	1
Verbrechen nach § 51 WaffG	22
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Strafbefehl)	1
Vergehen nach § 52 Abs. 1 WaffG	2
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	19
Geldstrafe (Strafbefehl)	1
Geldstrafe (Urteil)	221
Vergehen nach § 52 Abs. 3 WaffG	204
Dauerarrest	1
Freiheitsstrafe	2
Freiheitsstrafe zur Bewährung (Urteil)	2
Freispruch	1
Geldstrafe (Strafbefehl)	6
Geldstrafe (Urteil)	2
Geldstrafe z_ (Beschluss gem. § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO)	3
Maßnahmen/Zuchtmittel	254
Gesamtergebnis	